

Merkblatt zur Stundung der Verfahrenskosten im Insolvenzverfahren

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001 (Bundesgesetzblatt 2001, Teil I, S. 2710), das am 01.12.2001 in Kraft getreten ist, für Schuldner, die die Eröffnung des mit nicht unerheblichen Kosten verbundenen Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragen, die Möglichkeit eröffnet, dass ihnen die Kosten auf ihren Antrag hin gestundet werden können. Ziel dieser Änderung mit den neu in die Insolvenzordnung aufgenommenen Vorschriften (§§ 4 a – 4 d) ist es, auch dem mittellosen Schuldner die Möglichkeit zu eröffnen, die nach der Insolvenzordnung vorgesehene Restschuldbefreiung zu erlangen.

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, Sie kurz über den wesentlichen Inhalt der neuen Regelung, insbesondere zur Antragstellung zu informieren. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Gesetzestext verwiesen.

Der Stundungsantrag:

Im Insolvenzverfahren fallen Kosten an, die vom Schuldner zu tragen sind.

Sollte das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen um die Kosten zu decken, könnte es grundsätzlich nicht zu einer Verfahrenseröffnung kommen. Der Eröffnungsantrag müsste mangels Masse abgewiesen werden.

Um auch dem mittellosen Schuldner zu ermöglichen, durch eine Verfahrenseröffnung zur Restschuldbefreiung zu gelangen, sieht die Insolvenzordnung in der ab 01.12.2001 gültigen Fassung vor, dass der Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten beantragen kann (§§ 4 a ff. InsO).

Antragsberechtigt sind alle Personen, die die Restschuldbefreiung nach den §§ 286 ff. InsO erlangen können, also alle natürlichen Personen, unabhängig davon, ob sie ein Gewerbe betreiben oder nicht.

Entsprechende Antragsvordrucke sind beim Insolvenzgericht erhältlich.

Stundung wird gewährt,

- wenn der Schuldner bereits einen eigenen Insolvenzantrag gestellt hat

und

- wenn der Schuldner bereits einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat

und

- wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht um die Verfahrenskosten zu decken

und

- wenn eine Restschuldbefreiung nicht offensichtlich zu versagen ist. Der Schuldner hat sich deshalb im Antrag darüber zu erklären, ob einer der Versagungsgründe nach §§ 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO vorliegt (rechtskräftige Verurteilung des Schuldners nach den §§ 283 bis 283 c StGB und Erteilung, Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung in den letzten zehn Jahren.)

Wenn die Vertretung des Schuldners durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorgepflicht erforderlich erscheint – beispielsweise wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage – kann der Schuldner, wenn die Verfahrenskosten gestundet werden, auf Antrag auch ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet werden.

Die Stundungsentscheidung und ihre Auswirkungen:

Die Entscheidung über die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt besonders.

Verfahrensabschnitte sind:

Regelinsolvenzverfahren	Verbraucherinsolvenzverfahren
Antragsverfahren	gerichtliche Schuldenbereinigung
eröffnetes Verfahren	eröffnetes Verfahren
Restschuldbefreiungsverfahren/Wohlverhaltensperiode	Restschuldbefreiungsverfahren/Wohlverhaltensperiode

Die Entscheidung zur Verfahrenskostenstundung ergeht auf der Grundlage der mit dem Antrag auf Stundung abgegebenen Erklärung des Schuldners zu den persönlichen Verhältnissen. Das Gericht kann die Stundungsentscheidung nach § 4a Abs. 2, 4b Abs. 2 InsO jederzeit **ändern**, soweit sich die maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. **Deshalb ist der Schuldner verpflichtet, dem Gericht eine wesentliche Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.**

Die Stundung der Verfahrenskosten bedeutet **nicht**, dass die Verfahrenskosten endgültig von der Staatskasse übernommen werden. Lediglich die Fälligkeit der Kosten wird hinausgeschoben, sie sind also später zu bezahlen.

Sollte es dem Insolvenzverwalter/Treuhänder gelingen, im eröffneten Insolvenzverfahren oder in der Wohlverhaltensperiode Geldbeträge zu erwirtschaften, so sind die Verfahrenskosten hieraus vorrangig zu begleichen.

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung ist der Schuldner verpflichtet, die dann noch nicht beglichenen Verfahrenskosten an die Staatskasse zu bezahlen.

Ist der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, den gestundeten Betrag aus seinem Einkommen und seinem Vermögen zu zahlen, kann das Gericht jedoch die Stundung verlängern und Ratenzahlungen bewilligen.

Konnte der Schuldner die ihm gestundeten Kosten auch nicht innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Restschuldbefreiung zurückzahlen, werden sie ihm erlassen.

Die Aufhebung der Stundung und ihre Auswirkungen:

Eine Aufhebung der Stundung kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- Wenn der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind, oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat,
- Wenn die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens **vier Jahre** vergangen sind,

- Wenn der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages schuldhaft in Rückstand ist,
- **Wenn der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt,**
- Wenn die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.

Mit der Aufhebung der Stundung entfallen ihre Wirkungen.

Befindet sich das Verfahren noch im Eröffnungsstadium, so hat regelmäßig eine Abweisung des Antrags mangels Masse zu erfolgen.

Ist das Verfahren bereits eröffnet, so ist es mangels Masse einzustellen.

Erfolgt die Aufhebung erst in der Treuhandphase des Restschuldbefreiungsverfahrens, so hat der Schuldner ab diesem Zeitpunkt für die Treuhänderkosten selbst aufzukommen und unterliegt der Gefahr der Versagung der Restschuldbefreiung. Die Bewilligung von Ratenzahlungen nach Erteilung der Restschuldbefreiung ist ebenfalls ausgeschlossen. Regelmäßig wird somit die Aufhebung der Stundungsbewilligung zur erneuten Zahlungsunfähigkeit des Schuldner führen.

Gegen die Ablehnung der Stundung und deren Aufhebung sowie gegen die Ablehnung der Beordnung eines Rechtsanwalts steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

Die Kosten des Verfahrens:

Die Kosten des Insolvenzverfahrens setzen sich zusammen aus den Kosten des Gerichts (Gebühren und Auslagen) sowie den Kosten des Insolvenzverwalters/Treuhänders (Vergütung nebst Auslagen und Umsatzsteuer), wobei die Höhe der Gebühren und der Vergütung abhängig ist von der Höhe des vorhandenen Vermögens. Nach den bisherigen Erfahrungen betragen die Kosten im Verbraucherinsolvenzverfahren mindestens € 550,00, im Regelinsolvenzverfahren liegen sie nicht unter € 950,00. Für jedes Jahr der Wohlverhaltensperiode erhält der Treuhänder zusätzlich € 100,00 zzgl. Auslagen und der jeweiligen Umsatzsteuer.

Ist dem Schuldner ein Anwalt beigeordnet worden, gehören auch dessen Kosten zu den Kosten des Insolvenzverfahrens.

Im Insolvenzeröffnungsverfahren der Regelinsolvenz können auch noch Kosten eines vom Gericht beauftragten Sachverständigen oder vorläufigen Insolvenzverwalters anfallen.